

Neuerungen in der CH-MWST

Neue Option für KMU: Jährliche Mehrwertsteuer-Deklaration einführen

Heute kann die MWST vierteljährlich, halbjährlich oder monatlich abgerechnet werden. Neu können KMU freiwillig zusätzlich die Mehrwertsteuer jährlich abrechnen und dadurch den Abrechnungsprozess effizienter gestalten. Die jährliche Abrechnung ist verbunden mit der Verpflichtung zur Zahlung von Raten. Die Raten werden von der ESTV festgesetzt, in der Regel anhand der Steuerforderung der letzten Steuerperiode.

Neue MWST-Regeln für Online-Plattformen ab 2025

Gemäss dem teilrevidierten MWSTG gelten Online-Versandhandelsplattformen ab 2025 als Leistungserbringerinnen für die über ihre Plattform abgewickelten Verkäufe und werden somit mehrwertsteuerpflichtig.

Lassen sich Plattformen oder Versandhandelsunternehmen zu Unrecht nicht als steuerpflichtige Person eintragen oder kommen sie ihren Abrechnungspflichten nicht nach, kann die ESTV einen Einfuhrstopp für ihre Sendungen verfügen. Als letztes Mittel kann die ESTV auch die Vernichtung der Sendungen anordnen.

Neue Besteuerungsregeln für Online-Schulungen ab 2025

Leistungen, die nicht unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht werden, wie beispielsweise Online-Schulungen, werden neu am Empfängerort besteuert.

Was gilt als Online-Schulung und was ist eine steuerbare Elektronische Dienstleistung?

Das entscheidende Merkmal dafür, ob angebotene Kurse als steuerbefreite Bildungsleistungen oder als elektronische Dienstleistungen eingestuft werden, liegt in der Interaktionsmöglichkeit des Lernenden mit der unterrichtenden Person oder Institution. Ein Kurs gilt als Bildungsleistung, wenn der Teilnehmer, die Teilnehmerin die Möglichkeit hat, Fragen zu stellen, Leistungen durch nicht-automatisierte Tests überprüfen zu lassen und Feedback zur Arbeit zu erhalten. Allein der Live-Zugriff auf ein Video oder eine Präsentation reicht nicht aus, um eine Steuerbefreiung zu gewährleisten, wenn keine direkte Interaktion während oder nach der Übertragung möglich ist.

Beispiele hierfür sind das Bereitstellen von Videoinhalten oder Tutorials, der Online-Live-Zugang zu Kursen, Seminaren oder Konferenzen sowie das Online-Anbieten von elektronischen Kursmaterialien und automatisch bewerteten Tests.